

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

**Ministerium  
für Leichtindustrie**

I. V.: K o n z o k  
Staatssekretär

**Ministerium für Aufbau  
Staatssekretariat  
für Bauwirtschaft**

M a y e r  
Staatssekretär

**Dritte Anordnung\*  
über die**

**Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen  
Produktionsgenossenschaften  
(Schweineproduktion).**

**Vom 21. Oktober 1952**

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBL S. 619) werden zu deren Förderung und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgende Vergünstigungen bei der Produktion von Schweinen bestimmt:

## § 1

(1) Zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) können Verträge über die Schweineproduktion mit folgenden Bedingungen abgeschlossen werden:

1. für jedes Schwein, das auf Grund dieses Vertrages gemästet dem VEAB abgeliefert wird, ist vom VEAB beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung über

200 kg Kleie,

50 kg Futtergetreide

(Gerste, Hafer oder Gemenge),

20 kg Eiweißkonzentrat und

200 kg Braunkohlenbriketts

auszustellen. Die Futtermittel können die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom VEAB, von der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —, die Briketts von der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — oder vom Einzelhandel zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen beziehen. Die Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts haben eine Laufzeit von drei Monaten. Auf Wunsch der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft kann das Futtergetreide auch auf ihr Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1953 nach Entwertung der bezüglichen Bezugsberechtigung und Verständigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises vom VEAB angerechnet werden;

2. das Gewicht der Schweine muß mindestens bei der Ablieferung 125 kg je Schwein im Abnahmewicht betragen, bei Sonderverträgen für die Rassen Cornwall, Bergshire und Sattelschweinen aber mindestens 115 kg;

3. die Mastzeit darf neun Monate — vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet — nicht überschreiten;

4. für die ab gelieferten Schweine hat der VEAB der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft binnen 10 Tagen die jeweils gültigen Aufkaufpreise zu bezahlen. Die beim Kauf der Ferkel übernommene Sollverpflichtung ist mit der Ablieferung des Schweines abgegolten;

5. als Abnahmetag gilt der Tag der Abnahme auf der Viehauftriebsstelle. Die Unkosten der Abnahme trägt der VEAB;

6. die sonstigen Kosten des Vertragsabschlusses regeln sich nach den für das allgemeine Vertragssystem geltenden Bestimmungen.

(2) Die Verträge über die Schweineproduktion sind zweifach auszufertigen, die erste Ausfertigung erhält die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, die zweite der VEAB. Bei Sonderverträgen für Schweine der Cornwall-, Bergshire- und Sattelschweinrassen ist eine Bescheinigung der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises über die Rasse als Anlage beizufügen.

(3) Über die Abschlüsse und Erfüllung der Verträge führen die VEAB eine besondere Kartei; monatlich stellen sie eine gesonderte Abrechnung (Vordruck: Anlage A zu Formblatt 1) mit der Bezeichnung „Schweineproduktion in Produktionsgenossenschaften“ zusammen. Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist auf Formblatt 1/51 unter „Schweineproduktion in Produktionsgenossenschaften“ gesondert nachzuweisen.

- (4) Den Vertragsabschlüssen ist der als Anlage beigefügte Mustervertrag zugrunde zu legen.

## § 2

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Bedarf an Ferkeln der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die vertragliche Schweineproduktion bevorzugt zu decken.

(2) Für diese Ferkelverkäufe an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh; das dabei übernommene Ferkelgewicht ist als Einstellgewicht im Vertrag einzusetzen.

## § 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**S t r e i t**

Staatssekretär

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

S c h r ö d e r

Minister

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: G e o r g l n o

Staatssekretär

\* Anordnung (GBL S. 713)  
Anordnung (GBL S. 828)